

VERWALTUNGSMAßNAHMEN FÜR DIE REINKARNATION LEBENDER BUDDHAS DES TIBETISCHEN BUDDHISMUS

Vorbemerkung: Seit 1. September 2007 gelten die vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten (BRA, engl. *SARA*) erlassenen „Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas“ (*Zangchuan fojiao huofu zhuanshi guanli banfa*). Der auf der Webseite des BRA (www.sara.gov.cn) veröffentlichte chinesische Text wurde von KATHARINA WENZEL-TEUBER ins Deutsche übersetzt. Zu den Hintergründen siehe *China heute* 2007, Nr. 4-5, S. 130 sowie den Kommentar von MARTIN SLOBODNÍK in den THEMEN dieser Nummer. KWT

Verordnung Nr. 5 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten

Die „Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus“ wurden am 13. Juli 2007 von der Versammlung für die Angelegenheiten des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten [*Guojia zongjiao shiwuju juwu huiyi*] verabschiedet. Sie werden hiermit erlassen und treten am 1. September 2007 in Kraft.

YE XIAOWEN, Direktor des Büros
18. Juli 2007

Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus

藏传佛教活佛转世管理办法

Artikel 1. Um die Freiheit des religiösen Glaubens der Bürger zu gewährleisten, die Form der Nachfolge Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus zu respektieren und die mit der Verwaltung der Reinkarnation Lebender Buddhas [zusammenhängenden] Angelegenheiten zu standardisieren, werden gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ diese Maßnahmen festgelegt.

Artikel 2. Bei der Reinkarnation Lebender Buddhas soll das Prinzip der Wahrung der Einheit des Staates, der Einheit der Nationalitäten, der Eintracht der Religionen, der Harmonie der Gesellschaft und der normalen Ordnung des tibetischen Buddhismus befolgt werden.

Bei der Reinkarnation Lebender Buddhas werden die religiösen Rituale und das historische System des tibetischen Buddhismus respektiert, doch dürfen bereits abgeschaffte feudale Privilegien nicht wiederbelebt werden.

Die Reinkarnation Lebender Buddhas [darf] nicht der Einmischung und Kontrolle ausländischer Organisationen oder Einzelpersonen unterliegen.

Artikel 3. Für die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Mehrheit der gläubigen Massen und das Verwaltungsgremium des Klosters verlangen nach einer Reinkarnation;
2. Die Reinkarnationslinie (*zhuanshi xitong*) ist echt und reicht bis in die Gegenwart;
3. Das Kloster, das die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas beantragt, ist der Sitz des Lebenden Buddhas,¹ dessen Reinkarnation geplant ist. Es ist eine gemäß dem Gesetz registrierte Stätte für Aktivitäten des tibetischen Buddhismus, die in der Lage ist, den reinkarnierten Lebenden Buddha auszubilden und zu unterhalten.

Artikel 4. Liegt beim Antrag auf Reinkarnation eines Lebenden Buddhas einer der folgenden Umstände vor, darf keine Reinkarnation stattfinden:

1. Die Lehre des tibetischen Buddhismus bestimmt, dass keine Reinkarnation stattfinden darf;
2. Die Volksregierung auf der Ebene von Städten mit Bezirken oder darüber befiehlt ausdrücklich, dass keine Reinkarnation stattfinden darf.

Artikel 5. Für die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas soll ein Antragsverfahren auf Genehmigung durchgeführt werden. Das Antragsverfahren auf Genehmigung verläuft folgendermaßen: Das Verwaltungsgremium des Klosters, in dem die geplante Reinkarnation des Lebenden Buddhas ihren Sitz hat, oder die örtliche Buddhistische Vereinigung stellen bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der örtlichen Volksregierung auf Kreisebene einen Antrag auf Reinkarnation. [Der Antrag] wird, nachdem die Volksregierung auf Kreisebene ihre Ansicht dazu geäußert hat, an die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der übergeordneten Regierungsebenen weitergemeldet und von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Ebene der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets geprüft und genehmigt. Dabei werden [Reinkarnationen], die in der buddhistischen Welt einen ziemlich großen Einfluss haben, der Volksregierung auf Ebene der Provinz oder der Autonomen Region zur Genehmigung gemeldet; [Reinkarnationen], die einen sehr großen Einfluss haben, werden dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Genehmigung gemeldet; [Reinkarnationen], die einen besonders großen Einfluss haben, werden dem Staatsrat zur Genehmigung gemeldet.

Bei der Überprüfung und Genehmigung des Antrags auf Reinkarnation soll die Meinung der zuständigen Buddhistischen Vereinigung eingeholt werden.

Artikel 6. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Grad des Einflusses einer Reinkarnation entscheidet die Chinesische Buddhistische Vereinigung und meldet dies dem Na-

¹ Wörtlich *sengji suozai si*; gemeint ist wohl das Kloster, in dem der Lebende Buddha registriert ist.

tionalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung.

Artikel 7. Wenn der Antrag auf Reinkarnation genehmigt worden ist, stellt, entsprechend dem Grad des Einflusses des Lebenden Buddhas, die zuständige Buddhistische Vereinigung eine Reinkarnations-Leitungsgruppe (*zhuan shi zhi dao xiao zu*) auf. Das Verwaltungsgremium des Klosters, in dem die geplante Reinkarnation des Lebenden Buddhas ihren Sitz hat, oder die zuständige Buddhistische Vereinigung organisieren die Gruppe für die Suche nach dem Seelenkind² der Reinkarnation (*zhuan shi ling tong xun fang xiao zu*), die unter der Anleitung der Leitungsgruppe die Suche durchführt.

Das Seelenkind der Reinkarnation wird von der Buddhistischen Vereinigung der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets oder von der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung gemäß dem religiösen Ritual und dem historischen System identifiziert (*rending*).

Keine Gemeinschaft oder Einzelperson darf eigenmächtig Aktivitäten zur Suche nach oder Identifizierung von einem Seelenkind der Reinkarnation eines Lebenden Buddhas durchführen.

Artikel 8. Seelenkinder von Reinkarnationen Lebender Buddhas, die in der Geschichte durch das Los aus der goldenen Urne (*jin ping che qian*) identifiziert wurden, werden durch das Los aus der goldenen Urne identifiziert.

Bitten um Entbindung von der Losziehung aus der goldenen Urne werden von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Provinzen bzw. Autonomen Gebiete dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Genehmigung gemeldet; handelt es sich [um eine Reinkarnation] von besonders großem Einfluss, wird [die Bitte um Entbindung von der goldenen Urne] dem Staatsrat zur Genehmigung gemeldet.

Artikel 9. Nachdem das Seelenkind der Reinkarnation des Lebenden Buddhas identifiziert ist, wird es der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets zur Genehmigung gemeldet. [Reinkarnationen], die in der buddhistischen Welt einen ziemlich großen Einfluss haben, werden der Volksregierung auf Ebene der Provinz oder der Autonomen Region zur Genehmigung gemeldet; [Reinkarnationen], die einen sehr großen Einfluss haben, werden dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Genehmigung gemeldet; [Reinkarnationen], die einen besonders großen Einfluss haben, werden dem Staatsrat zur Genehmigung gemeldet.

Reinkarnationen Lebender Buddhas, die von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Provinzen oder Autonomen Gebiete

oder von den Volksregierungen auf Ebene der Provinzen oder Autonomen Gebiete genehmigt wurden, werden dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet.

Artikel 10. Bei der Inthronisation (*jiwei*) des reinkarnierten Lebenden Buddhas verliert ein Vertreter der genehmigenden Behörde den Text der Genehmigung, und die zuständige Buddhistische Vereinigung verleiht den Lebender-Buddha-Ausweis (*huofo zhengshu*). Das Muster für den Lebender-Buddha-Ausweis wird von der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung einheitlich erstellt und dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet.

Artikel 11. Bei Verstoß gegen diese Maßnahmen und bei eigenmächtigem Vorgehen betreffend die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas verhängt die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung gegen die verantwortliche Person oder Einheit eine Verwaltungsstrafe (*xingzheng chufa*) gemäß den Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“; handelt es sich um Straftaten, soll die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Gesetz festgestellt werden.

Artikel 12. Nach der Inthronisation des reinkarnierten Lebenden Buddhas legt das Verwaltungsgremium des Klosters, in dem er seinen Sitz hat, einen Ausbildungsplan fest und empfiehlt eine Auswahl von Lehrern; [Ausbildungsplan und Lehrer] werden nach Prüfung und Billigung durch die örtliche Buddhistische Vereinigung über die verschiedenen Verwaltungsebenen der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets zur Prüfung und Genehmigung gemeldet.

Artikel 13. Provinzen und Autonome Gebiete, die mit der Reinkarnation Lebender Buddhas befasst sind, können gemäß diesen Maßnahmen Durchführungsbestimmungen festlegen und dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung melden.

Artikel 14. Diese Maßnahmen treten am 1. September 2007 in Kraft.

² Chin. *lingtong*. Der Begriff wird in den von offizieller chinesischer Seite herausgegebenen englischsprachigen und deutschsprachigen Texten meist mit „soul boy“ bzw. „Seelenkind“ übersetzt, obwohl der Begriff „Seele“ im Kontext des tibetischen Buddhismus nicht korrekt ist. Gemeint ist das Kind, in dem die neue Reinkarnation wiedergeboren wird. Hier wird die wörtliche Übersetzung „Seelenkind“ beibehalten.